

07/18

# BNA newsletter



## Invasive Arten und CITES

Der BNA hatte am 20.11.2018 die Gelegenheit, bei der Europäischen Kommission in Brüssel an einem Treffen zu den beiden Themenkomplexen *Invasive Arten* sowie *CITES* teilzunehmen und so Informationen aus erster Hand zu erhalten. Gleichzeitig wurde auch die Gelegenheit genutzt, dort unsere Erfahrungen und Standpunkte vorzutragen.

### Invasive Arten

In unserem [Newsletter 06/2018](#) hatten wir Sie bereits ausführlich über die Vorgehensweise bei dem Verfahren zur Aufnahme einer Art in die Unionsliste wie auch den aktuellen Stand zu den Invasiven Arten informiert.



Von links nach rechts: Karim Daoues (La Ferme Tropicale, Frankreich), Volker Ennenbach (Das Tropenparadies), Dr. Martin Singheiser (BNA), Martin Höhle (DVTH) und Dr. Jim Collin (Sustainable Users Network, Großbritannien).

In dem Gespräch wurde nun deutlich, dass die Europäische Kommission eine sehr konservative Vorgehensweise bei möglichen Neulistungen Invasiver Arten verfolgt: Dabei ist es weder für die Risikoabschätzung noch für die Entscheidung der Kommission relevant, ob sich eine Population einer gebietsfremden Tier- oder Pflanzenart in Europa etabliert hat, sondern nur ob sie in anderen Teilen der Welt bisher invasiv geworden ist. Das Vorsorgeprinzip und die Listung als Invasive Art in Europa greift, wenn Klimamodelle sowie das Vorhandensein einer gewissen Anzahl von Individuen in menschlicher Obhut in Europa darauf hindeuten, dass diese Art in Europa ebenfalls invasiv werden kann. So werden nicht nur unklare Datenlagen für die Risikoabschätzungen herangezogen, wie zur Anzahl der gehaltenen Individuen beim Hirtenmaina, sondern auch die Um-

stände der Freisetzung einer potenziell invasiven Art werden vernachlässigt (Beispiel Fuchskusu: Bewusstes Auswildern als Pelztier, keine natürlichen Fressfeinde). Offenbar wird alles dem Vorsorgeprinzip nach dem Motto „Wehret den Anfängen“ untergeordnet. Auch die Möglichkeit, regionale Haltungsverbote auszusprechen, will die EU-Kommission anscheinend nicht nutzen. Potentiell invasive Arten sollen grundsätzlich im gesamten Gebiet der EU verboten werden. Bestes Beispiel hierfür ist der Nasenbär. Die derzeit einzige Population gibt es auf Mallorca, wo die Tiere anscheinend selbst den milden mediterranen Winter nur mit Zufütterung durch den Menschen überstehen.

Der BNA hat in dem Gespräch die Vertreter der Europäischen Kommission darauf hingewiesen, dass eine breite Akzeptanz in der Bevölkerung notwendig ist, damit das Konzept der Invasiven Arten und deren Bekämpfung umgesetzt werden kann. Dies wird jedoch nicht durch fragwürdige Risikoabschätzungen erreicht, sondern nur dann, wenn diese Abschätzungen auf einer überzeugenden Datenbasis fußen, sodass für Halter nachvollziehbar ist, warum es zu Einschränkungen in der Haltung, Zucht und Veräußerung von Tier- und Pflanzenarten kommen kann. Im umgekehrten Fall sollten aber auch Arten, die nur eine geringe Rolle in der Haltung spielen oder in bestimmten Teilen Europas nicht invasiv werden können, von einem generellen Verbot ausgenommen werden. Der BNA hat daher noch einmal seine Hilfe bei der Unterstützung der Beschaffung von Daten angeboten und es bleibt nun abzuwarten, ob das Angebot von der EU-Kommission angenommen wird.

Es ist momentan sehr wahrscheinlich, dass Hirtenmaina und Fuchskusu im nächsten Jahr auf der Liste der Invasiven Arten aufgeführt sind. Die Aufnahme der Königs- oder Kettennatter ([Newsletter 06/2018](#)) in die Liste scheint zurzeit nicht weiter verfolgt zu werden.



Berg-Königsnatter (Foto: mgkuijpers / FOTOLIA)

## Washingtoner Artenschutzabkommen CITES

Das Gespräch fokussierte sich auf die anstehende 18. Vertragsstaatenkonferenz zu CITES, die vom 23. Mai bis 03. Juni 2019 auf Sri Lanka stattfindet, und die damit verbundenen Veränderungen im Artenschutz für einige Arten, die je nach Gefährdungspotenzial in einen höheren oder niedrigeren Status eingeordnet werden können.

Bei der letzten Vertragsstaatenkonferenz in Südafrika vor zwei Jahren wurde beispielsweise der Graupapagei von Anhang II in Anhang I hochgestuft; für den legalen Verkauf von Nachzuchten sind seitdem EU-Vermarktungsbescheinigungen notwendig (siehe [Newsletter 01/2017](#)).



See You  
in Sri Lanka  
at CoP18



Von links nach rechts: Auf der 18. CITES-Vertragsstaatenkonferenz auf Sri Lanka könnten weitere Arten aufgenommen oder in Anhang A hochgestuft werden. Der BNA berichtete im Newsletter 01/2017 ausführlich über die Änderungen nach der 17. CITES-Konferenz, von denen u. a. auch der Graupapagei betroffen war.

Der BNA konnte hier die teils negativen Erfahrungen mit einigen Artenschutzbehörden vorbringen, die nach der Hochstufung dieser Art den rechtmäßigen Besitz bei einigen Haltern anzweifeln, wenn beispielsweise nach vielen Jahren die Ringnummer nicht mehr eindeutig lesbar ist und bei der Dokumentation in der Vergangenheit nicht immer mit der entsprechenden Sorgfalt vorgegangen wurde – auf Seiten der Halter wie auch bei den Behörden.

Daher geben wir unseren Mitgliedern folgende Hinweise zur Hand:

- Erwerben Sie nur dann artgeschützte Tiere, wenn Sie die entsprechenden Dokumente (Herkunftsbestätigung, EU-Vermarktungsgenehmigung) bei der Übergabe erhalten.
- Achten Sie auf einen vollständigen Herkunftsnachweis mit allen relevanten Informationen (s. [Herkunftsbestätigung](#)).
- Kommen Sie den erforderlichen Vorgaben bei der Anzeige- und Kennzeichnungspflicht sorgfältig nach. Machen Sie gegebenenfalls Fotos Ihres Tieres mit dem entsprechenden Fußring.
- Lassen Sie sich ggf. von Ihren Behörden eine Eingangsbestätigung über Ihre Anzeige zukommen und überprüfen Sie auf dieser die Richtigkeit der übermittelten Kennzeichnung.
- Bewahren Sie Erwerbsbelege Ihrer Tiere auf; diese können bei einer Hochstufung einer Tierart den rechtmäßigen und legalen Besitz nachweisen.
- Wird eine Art in einen höheren Schutzstatus aufgenommen, ist es für Sie als Tierhalter wichtig, die Tiere zeitnah bei Ihren Behörden zu melden, um zukünftig Probleme bei der Abgabe des Tieres oder von Nachzuchten zu vermeiden.

Es ist noch nicht offiziell bekannt, welche Arten bei der Vertragsstaatenkonferenz im nächsten Jahr von einer Aufnahme betroffen sein könnten. Einige Vorschläge zu Vogel- und Reptilienarten werden bereits diskutiert:

Lateinischer Name	Deutscher Name	CITES Anhang
<i>Syrmaticus reevesi</i>	Königsfasan	B
Gattung <i>Goniurosaurus</i>	Asiatische Krallengeckos	B
Gattung <i>Tylototriton</i>	Krokodilmolche	B
Gattung <i>Paramesotriton</i>	Asiatische Warzenmolche	B
<i>Gecko gecko</i>	Tokee	B
<i>Hynobius tokoyensis</i>	Tokio-Salamander	B
<i>Gonatodes daudini</i>	Union Island-Zwerggecko	B
<i>Zonosaurus maximus</i>	Madagaskar-Riesenschildchse	B
<i>Zonosaurus quadrilineatus</i>	Vierstreifen-Schildchse	B
<i>Paroedura androyensis</i>	Madagassischer Großkopfgcko	B
<i>Tracheloptychus petersi</i>	Peter's Schildchse	B

Der BNA wird dieses Thema zukünftig ebenfalls sehr eng begleiten und seine Mitglieder zeitnah über Veränderungen informieren.

Sie sind noch kein BNA-Mitglied und möchten unsere Arbeit unterstützen?

[Hier](#) finden Sie die Mitgliedsanträge für Einzelmitglieder, Vereine und Verbände oder Zoofachmärkte.

Newsletter: Diesen Newsletter erhalten Sie, weil Sie ihn bestellt haben, Sie BNA-Mitglied oder Mitglied eines uns angehörenden Verbandes oder Vereins sind oder an einem unserer Seminare und Workshops teilgenommen haben. Sie können die Zusendung des Newsletters jederzeit beenden, indem Sie eine E-Mail an [gs@bna-ev.de](mailto:gs@bna-ev.de) senden.